Bundesrat Drucksache 380/1/88

12.09.88
VP - Fz - In

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Vierten Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Punkt der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

A.

1. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post,**
der **Finanzausschuß** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

2. Der **Finanzausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirt-

Ausgeliefert am 13. SEP. 1988

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

schaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV), die der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates gemäß § 58 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erlassen hat, dahingehend geändert werden sollte, daß künftig Ausgleichszahlungen für Schülerzeitkarten nur für Fahrten an Schultagen zu leisten sind.

Im Jahre 1976 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Personenbeförderungsgesetz durch Einfügung des § 45a dahin geändert, daß ab 1.1.1977 die Länder - im Falle von Verkehrsunternehmen des Bundes: der BMV - den Verkehrsunternehmen die Hälfte der Mindereinnahmen finanziell auszugleichen haben, die darauf beruhen, daß die Einnahmen aus dem Verkauf von Ausbildungszeitkarten nicht kostendeckend sind. Es sind also nicht lediglich die Mindereinnahmen für gewährte Ermäßigungen gegenüber den Normalzeitkarten auszugleichen. Die Höhe des Ausgleichsanspruches ist nach § 45a und den vom BMV und den Ländern erlassenen Rechtsverordnungen für jedes Unternehmen folgendermaßen zu berechnen:

- Für jede verkaufte Ausbildungszeitkarte wird eine Unternehmerleistung errechnet, welche in Personenkilometer ausgedrückt wird. Dabei wird davon ausgegangen, daß z.B. der Inhaber einer Monatskarte dieselbe an 26 Tagen durchschnittlich 2,3 mal für eine 5 km lange Fahrt benutzt, so daß der Unternehmer für sie eine Verkehrsleistung von 26 mal 2,3 mal 5 = 299 Personenkilometer erbringt.

- Die Kosten, welche dem Unternehmer für jeden Personenkilometer entstehen, sind nicht individuell zu ermitteln, sondern richten sich nach einer Rechtsverordnung des Landes, in der für mehrere Unternehmensgruppen Durchschnittskostensätze festgesetzt sind. Durch die Multiplikation der Personenkilometer mit dem für das jeweilige Unternehmen einschlägigen Durchschnittskostensatz werden

die Gesamtkosten für den Ausbildungsverkehr des betroffenen Unternehmens errechnet.

- Von diesen Kosten werden die tatsächlichen Erlöse des Unternehmens aus dem Verkauf der Ausbildungszeitkarten abgezogen. Der dann verbleibende Verlust ist vom Land zu 50 % dem Unternehmen auszugleichen.

Die Vorschrift des § 45a begründet also Ansprüche der Verkehrsbetriebe gegen das Land.

Davon sind zu unterscheiden die Ansprüche auf unentgeltliche Beförderung, welche bestimmte Schüler gegen die Landkreise und kreisfreien Städte auf Grund der Schulgesetze haben. Nach dem niedersächsischen Schulgesetz haben alle Schüler an allgemeinbildenden Schulen bis Klasse 10 sowie die Schüler des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres - unabhängig vom Einkommen der Eltern - einen Anspruch auf eine kostenlose Beförderung zur Schule, sofern sich diese in einer bestimmten Mindestentfernung von der Wohnung des Schülers befindet.

Die pauschale Berechnung des Ausgleichsanspruchs für Ausbildungszeitkarten hat zu Unzuträglichkeiten geführt.

Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr, die der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates zu § 45a PBefG erlassen hat, sind für die Ausnutzung der Zeitfahrausweise folgende Gültigkeitstage anzusetzen:

Bei Wochenkarten höchstens 6 Tage,
bei Monatskarten höchstens 26 Tage,
bei Jahreskarten höchstens 240 Tage.

Deshalb haben fast alle Unternehmen des ÖPNV ihre Jahreskarten abgeschafft und verkaufen nur noch Monats- und Wochenkarten. Wenn der Träger der Schülerbeförderungskosten

oder die Eltern der Schüler es wünschen, geben die Unternehmen die Monatskarten für ein ganzes Schuljahr in Form eines einzigen Fahrausweises aus, der als Schülersammelkarte oder als Schülermonatssammelkarte bezeichnet wird und in 4 oder 10 oder 11 Raten zu bezahlen ist. Durch diese Vorgehensweise erreichen die Verkehrsunternehmen, daß ihnen pro Jahr und Schüler in der Regel 11 x 26 = 286 Gültigkeitstage bei der Berechnung ihres Ausgleichsanspruches nach § 45a PBefG angerechnet werden, während sie beim Verkauf von Jahreskarten nur 240 Gültigkeitstage in Rechnung stellen könnten. Da die tatsächliche Zahl der Schultage im Durchschnitt unter 240 liegt, wäre die Anrechnung von 286 Gültigkeitstagen nur dann gerechtfertigt, wenn die Schüler auch ständig in den Ferien und/oder an Sonn- und Feiertagen tatsächlich mit ihrer Zeitkarte Fahrten im ÖPNV durchführen würden. Dies trifft aber nicht zu.
Die Unternehmen erhalten daher durchschnittlich ca. 20 % zu hohe Ausgleichsleistungen nach § 45a. Mit anderen Worten: Es werden den Verkehrsunternehmen auch die Kostenunterdeckungen ausgeglichen, die bei ihnen für die Beförderung von Schülern zu ihren Freunden, Verwandten, Schwimmbad usw. entstehen, weil sie diese Beförderungen aufgrund von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs vornehmen. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, der dafür spricht, daß die öffentliche Hand die letztgenannten Fahrten der Schüler subventioniert.